

Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW

Der Senat der Universität zu Köln begrüßt – unbeschadet zum Teil abweichender Einschätzungen einzelner Regelungen – die grundsätzliche Stoßrichtung des Referentenentwurfs, den Hochschulen einen größeren Gestaltungsspielraum einzuräumen. Er sieht sich in seinem Konzept eines verantwortlichen Umgangs mit Autonomie auf der Grundlage einer qualifizierten Mitbestimmung aller Gruppen der Universität bestärkt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich – bei gleichsam stillschweigender Zustimmung im Übrigen – auf solche Vorschriften des Referentenentwurfs, die Gegenstand eingehender Beratungen und Diskussionen im Senat der Universität zu Köln waren.

Auf Zustimmung stößt zunächst die Abschaffung eines verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplanes. Der Senat regt allerdings an, **§ 6 Abs. 1 Satz 2** (am Ende) klarstellend um den Zusatz zu ergänzen, dass der Abstimmungsprozess mit den Hochschulen erfolgt. Darüber hinaus sollte die Festlegung von Zielvorgaben auch im Benehmen mit der Hochschule (und nicht nur im Benehmen mit dem Hochschulrat) erfolgen (**§6 Abs. 4**).

Die Streichung von **§ 34a** (Abschaffung der Verankerung des Rahmenkodex *Gute Arbeit* im Hochschulgesetz) wird begrüßt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen, die die Universität zu Köln mit dem „Vertrag über gute Beschäftigung“ gemacht hat, schlägt der Senat vor, dass der Gesetzgeber in Anknüpfung an **§ 3 Abs. 4 Satz 3** (angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Personals an guten Beschäftigungsbedingungen) in **§ 6 Abs. 2** als weiterer Regelungsgegenstand von Hochschulverträgen Regelungen zur guten Beschäftigung genannt werden.

Im Blick auf die Neuregelungen in **§§ 11a** und **22 Abs. 2** möchte der Senat nachdrücklich seine Auffassung formulieren, dass funktionierende partizipative Strukturen an Hochschulen von elementarer Bedeutung für die weitere Entwicklung von Forschung und Lehre sind. Die Universität zu Köln hat in den zurückliegenden Jahren mit ihrem Modell einer qualifizierten Mitbestimmung sehr gute Erfahrungen gemacht; für sie ist es deshalb von besonderer Bedeutung, dass gesetzgeberische Entschei-

dungen derartige Formen der Realisierung von Hochschulautonomie auch in Zukunft ermöglichen.

Kontrovers wurde im Senat die Abschaffung des Gebots von Zivilklauseln (§ 3 Abs. 6) erörtert. Dabei standen sich im Wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber: Die eine sieht in der gesetzlichen Verankerung und der Verpflichtung für alle Hochschulen des Landes ein stärkeres Signal; die Gegenauffassung betont vor allem, dass eine freiwillige Regelung in der Grundordnung einem derartigen Bekenntnis eine besondere Glaubwürdigkeit verleihe. Übereinstimmung bestand im Senat darin, die derzeit in der Grundordnung der UzK verankerte Zivilklausel beizubehalten. Im Ergebnis stimmte der Senat mit 9 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen für die Abschaffung des gesetzlichen Gebots von Zivilklauseln.

Weitere, im wesentlichen Lehre und Studium betreffende Vorschriften im Referentenentwurf kommentiert der Senat wie folgt:

- Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen und konstruktiven Beratungen mit institutionalisierten Studienbeiräten empfiehlt der Senat deren obligatorische Beibehaltung (§ 28 Abs. 8).
- Entsprechendes gilt für die Vertretung der studentischen Hilfskräfte (§ 46a). Die Universität zu Köln hat mit dem SHK-Rat in den zurückliegenden Jahren gute Erfahrungen gemacht und hält dessen gesetzliche Institutionalisierung für sinnvoll.
- Die Einführung eines Instruments der Studienverlaufsvereinbarung (§ 58 Abs. 3) wird abgelehnt. Mit einer entsprechenden Streichung könnte sodann auch die Regelung in § 58a Abs. 4 entfallen. Es erscheint grundsätzlich vorzugswürdig, den Hochschulen auch die Entscheidungen darüber zuzuweisen, wie nach einer bestimmten Zeit des erfolglosen Studiums eine angemessene Hilfestellung und Beratung geboten werden kann.
- Mit großer Mehrheit (zwei Gegenstimmen, eine Enthaltung) befürwortet der Senat ferner die Abschaffung des Verbots von Anwesenheitspflichten (§ 64 Abs. 2a). Er hält es aber für sinnvoll, dass der Gesetzgeber die Hochschulen verpflichtet, eigene – an zwingenden Sachgründen orientierte und ggf. fachspezifisch differenzierte – Regelungen zu erlassen.,

Schließlich möchte der Senat der Universität zu Köln noch folgende weitere Ergänzungen des Referentenentwurfes anregen:

- Die Gleichstellungsbeauftragte sollte in **§ 22 Abs. 2** als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Senat explizit aufgelistet werden.
- Der Senat der Universität zu Köln begrüßt ausdrücklich die Regelung des Tenure Track in einem eigenen Paragraphen (**§ 38a**). Dies schließt eine wesentliche hochschulgesetzliche Regelungslücke. Er bittet allerdings, einzelne Formulierungen darauf hin zu prüfen, ob sie bestehende Tenure Track-Konzepte nicht unnötig einschränken.
- Ebenso begrüßt der Senat der Universität zu Köln ausdrücklich die in **§ 38 Abs. 1** neu eingeführten bzw. präzisierten Fälle eines Ausschreibungsverzichts, insbesondere den neuen Fall Nr. 4 für ‚Leiterinnen und Leiter einer Nachwuchswuchsgruppe‘. Er sieht die Chance, auf dieser Basis Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, dies sich durch die Einwerbung einer entsprechend hochrangigen Nachwuchsgruppenleitung besonders herausragende Eignung bewiesen haben, frühzeitig an die Universität zu binden und ihnen attraktive Perspektiven zu bieten.
- Der Senat regt ferner zu **§ 39 Abs. 7** an, Hochschuldozentinnen und -dozenten analog zu anderen Bundesländern, etwa Baden-Württemberg, das Führen eines ProfessorInnentitels zu ermöglichen, gegebenenfalls in einer Sonderform eines/einer „Professor bzw. Professorin mit Schwerpunkt Lehre“. Die UzK hält diese Lösung der nordrhein-westfälischen gegenüber für vorzugswürdig, da Hochschuldozentinnen und -dozenten auch in NRW professorabel qualifiziert sind. Auf diese Weise könnte zugleich die akademische Bezeichnung ‚Lecturer‘, die durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz allein für diese neue Stellenkategorie reserviert wurde, wieder für die bis dahin damit treffender bezeichneten Stellengruppen verwendet werden.
- Die Reduktion der Treffen des Hochschulrates mit den in **§ 51 Abs. 5a** benannten Personen(kreisen) auf „mindestens einmal im Jahr“ wird abgelehnt. Angesichts der erweiterten Befugnisse des Hochschulrates wird ein kürzerer Beratungsturnus für erforderlich gehalten.

- Weiterhin wird vorgeschlagen, in **§ 58a** die dort geregelte Beratung der Studierenden durch die Hochschulen in allen Fragen des Studiums sachlich zu erweitern insofern, als auch die Beratung durch die Hochschule im Blick auf die allgemeine Studienorientierung einbezogen wird.
- Es wird ferner angeregt, in die Gruppe derjenigen, für die nachteilsausgleichende Regelungen zu schaffen sind, auch Personen in Elternzeit sowie pflegende Angehörige einzubeziehen (**§ 64 Abs. 1 Nr. 5**).
- In **§ 64 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 2a Satz 3** sollten jeweils nach den Worten „oder chronischen Erkrankungen“ die Worte „oder psychischen Erkrankungen“ eingefügt werden. Zudem erscheint es sinnvoll, im Blick auf Nachteilsausgleiche durchgehend von Studien- und Prüfungsleistungen zu sprechen.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 4. Juli 2018.

Köln, den 9. Juli 2018

gez.

Axel Freimuth

Senatsvorsitzender

gez.

Dr. Anita Jain

Stellvertr. Senatsvorsitzende